



Teil B Textliche Festsetzungen

1. Städtebauliche Festsetzungen
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 BauNVO):

Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Strom durch Sonnenenergie sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen. Zulässig sind:

- Photovoltaikanlage einschließlich ihrer Unterkonstruktion sowie ihrer Inneneinrichtung auf und innerhalb des Erdreichs.
- technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaikanlage, insbesondere Leitungen/Kabel, Einrichungen und Anlagen zur Übertragung, Umwandlung und Speicherung der Energie (z.B. Wechselrichter, Transformatorenstationen, Übergräbenstationen, Batteriespeicher).
- Einrichtungen und Anlagen für die Wartung und Instandhaltung des Solarparks.
- für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen befahrbaren Wege in wassergebundener Form,
- Anlagen zur technischen Überwachung und der Sicherheitsüberwachung des Solarparks,
- Einfriedungen durch Zaunauflagen mit Toren.

1.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO):

Abschweichen von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO unzulässig.

1.3 Bezugspunkt für Oberflächen baulicher Anlagen und Überdeckungsmöglichkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 bis 21 Nr. 1 bis 3 BauNVO):

Die im vorliegenden Oberflächen baulichen Anlagen darf 4,0 m über Geländeoberfläche erreichen. Als definierte Bezugshöhen für die Geländeoberfläche gelten die eingesessenen Bestands-Höhenpunkte in m über NHN im DHHN2016. Die gradlinige benachbarter Höhenpunkte bildet die definierte Geländeoberfläche. Ausnahmeweise kann eine Überschreitung der zulässigen Höhe für technische Anlagen um 2,0 m auf einer Fläche von insgesamt bis zu 100 m² zugelassen werden.

1.4 Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB):

Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Die Fläche ist durch Pflanzungen so zu ergänzen, dass eine Pflanzdistanz von mindestens 3,7 m zwischen den Bäumen und Sträuchern besteht. Der Abstand zwischen den Bäumen und Sträuchern pro 1 m² Mindestflächenumfang (5 m x 5 m = 25 m²) darf höchstens 100-150 cm Höhe (sofern kein bestämmiger Laubbau (Mindestflächenumfang: 5 m x 5 m = 25 m²) pro 100 m² sichergestellt wird. Es ist folgende Pflanzliste zu verwenden:

Bäume: Acer campestre (Feldahorn), Crataegus l.s. (Weißdorn / Röthorn), Malus domestica (Kulturapfel), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus padus (Auen-Traubenkirsche), Pyrus pyrifera (Wildbirne), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus intermedia (Meihebe).

1.5 Durchlässigkeit von Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 15 cm zum Boden einhalten.

1.6 Befestigung von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Innenhalb des Sondergebietes ist eine Befestigung von Wegen, Steilplätzen und Erschließungsflächen nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit ist wesentlich mindestens.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB):

Der Abstand von Modulen untereinander muss mindestens 3,7 m betrugen. Auf den nicht überdeckten Flächen des Sondergebietes sowie den Flächen unterhalb des Solarmoduls ist eine regelmäßige Pflanzung nach Anbau oder Nachsaat mit geeigneten Saaten zu herstellen. Diese ist durch Beweidung oder durch Mahd extensiv zu pflegen und zu erhalten. Die Festsetzung gilt nicht für die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen nach der textlichen Festsetzung 1.4.

1.8 Planfeststellung von Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 1 und 3 BauGB):

Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans mit dessen Inhalten identisch. Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst das Sondergebiet „Solarpark“.

1.9 Zulässigkeit von Vorhaben/Durchführungsvorgestellung (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB):

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 und 9 Bbg BO):

2.1 Einfriedungen: Einfriedungen dürfen als bauliche Anlagen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Blinde Einfriedungen sind unzulässig.

3. Hinweise

3.1 Baunutzungsverordnung: Grundsätze des Bebauungsplans ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).

3.2 Baubeschränkungsbereich Verkehrslandeplatz: Der Geltungsbereich des Baubeschränkungsbereichs Verkehrslandeplatz Strausberg in einem beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftV. Die Errichtung von Bauwerken jeder Höhe der vorherigen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

3.3 Bodenmerkmale: Im Plangebiet sind keine Bodenmerkmale bekannt. Beim Auffinden von Bodenmerkmalen sind die Vorschriften des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BdgDSchG) zu beachten.

3.4 Artenschutz: Eine Baufeldfreihaltung muss außerhalb der Bruttelen des Vogel in den Monaten Oktober bis Februar erfolgen.

Maßstab 1: 2.500 (DIN A0)

STADT + DÖRF

Mitwirkung: Planungsguppe Stadt-Dorf, Lützowstraße 102-104, D-10785 Berlin, www.pgruppe.de, Telefon 030-264923-0